Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4662

01.06.89

Sachgebiet 12

Große Anfrage

der Abgeordneten Such, Frau Dr. Vollmer und der Fraktion DIE GRÜNEN

Tätigkeit des Verfassungsschutzes

Der Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Drucksache 11/4306) soll nach Angaben seiner Verfasser die „Rechtsgrundlagen und Tätigkeiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz klarer beschreiben und insbesondere näher bestimmen, unter welchen Voraussetzungen es personenbezogene Informationen erheben, verarbeiten und nutzen darf".

Eine solche, verfassungsrechtlich gebotene Präzisierung und Begrenzung der Aufgaben und Befugnisse setzt eine umfassende Aufklärung des Parlaments über das Aufgabenverständnis des Verfassungsschutzes, seine konkreten Tätigkeiten und der von den Verfassungsschutzämtern angewandten Praktiken voraus.

Kenntnisse hierüber besitzt das Parlament jedoch nur in sehr begrenztem Maße dort, wo parlamentarische Untersuchungsausschüsse einzelne Vorkommnisse in den Verfassungsschutzämtern aufzuklären versuchen oder versucht haben. Der zweite Untersuchungsausschuß des 10. Deutschen Bundestages hat hierbei schon zutage gefördert, daß der § 3 des BVerfSchG von 1972, der in dem neuen Entwurf fast gleichlautend übernommen wird, die konkrete Sammeltätigkeit des Verfassungsschutzes in keiner Hinsicht begrenzt. Vielmehr werden unter Berufung auf eine vorgebliche „Infiltration" von Organisationen wie die der SPD, der GRÜNEN, der Gewerkschaften, der Friedens- und Ökologiebewegung durch „extremistische Bestrebungen" oder einzelne „Extremisten" alle den Geheimdienst oder die Regierung interessierenden Unterlagen gesammelt, personenbezogene Daten in der Datei NADIS gespeichert und Personenakten angelegt.

Deutlicher noch wird die allein durch innerbürokratische Effektivitätskalküle und begrenzte Arbeitskapazitäten beschränkte Sammelwut der Verfassungsschutzämter durch die Erkenntnisse, die der in Berlin eingesetzte Untersuchungsausschuß zur „Aufklärung von möglichen Fehlentwicklungen beim Landesamt für Verfassungsschutz" gewonnen hat. Nach den in Berlin bekanntgewordenen Informationen sind nicht nur unter dem Stichwort einer „linksextremistischen Infiltration der Alternativen Liste" über

Jahre hinweg Gliederungen dieser Partei auch unter Einsatz von V-Leuten ausgespäht worden. Darüber hinaus waren auch Presseorgane wie die „TAZ", „DIE NEUE", oder „Bürgerrechte und Polizei" (CILIP) den Verfassungsschutzämtern offensichtlich verdächtig. Im Falle der „TAZ" fand sogar über mehrere Jahre hinweg eine Erfassung aller Mitarbeiter/innen der Zeitung in NADIS statt. Es wundert deshalb nicht, daß das Berliner Landesamt für Verfassungsschutz rund 145 000 Personendatensätze in NADIS eingespeichert hat. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Anhaltspunkten dafür, daß die „TAZ" auch unter Einsatz „nachrichtendienstlicher Mittel" auszuspähen versucht wurde. So berichtete der „SPIEGEL" bereits 1979 vom Versuch des Landesamtes für Verfassungsschutz Niedersachsen, einen V-Mann in der Lokalredaktion der „TAZ" in Hannover zu plazieren. Und auch die dem Berliner Untersuchungsausschuß vorliegenden Akten bieten nach Überzeugung der SPD und AL-Vertreter im Ausschuß eine Vielzahl von Belegen für solche Versuche in Berlin und in Westdeutschland.

Dies alles geschah, obwohl nach Versicherung des Innensenats die „TAZ" in Berlin zu keinem Zeitpunkt offiziell als eine „linksextremistische Bestrebung im Sinne des § 3 BVerfSchG" definiert und damit offiziell als ein „Beobachtungsobjekt" beim LfV geführt wurde. Es gibt zwar Anhaltspunkte dafür, daß dies in anderen Bundesländern und beim Bundesamt für Verfassungsschutz zeitweilig der Fall war, doch die Klassifizierung als bloßes „Verdachtsobjekt" oder aber als „Beobachtungsobjekt" hat für die praktische Behandlung der Zeitung offensichtlich keinerlei Bedeutung gehabt. Vielmehr wurde über mindestens sieben Jahre hinweg die bloße Vermutung eines Verdachts geprüft:

- durch die systematische, bundesweite Sammlung personenbezogener Informationen,
- deren Speicherung in NADIS
- und schließlich auch durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Bundesregierung sind in diesem Vorgang in zweifacher Hinsicht direkt involviert. Zum einen hat das Bundesamt selbst die „TAZ" und vermutlich auch mehrere andere linksalternative Presseorgane als „linksextremistische Kommunikationsorgane" oder „Verdachtsobjekte" behandelt. Zum anderen ist das Bundesamt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes verantwortlich für die Handhabung der bundesweit erfolgten Beobachtung, insbesondere der „TAZ". Schließlich hat der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz den 4. Untersuchungsausschuß des Berliner Abgeordnetenhauses die Einsicht in die Niederschriften der Tagungen der Verfassungsschutzbehörden verweigert, in denen über die Behandlung der „TAZ" gesprochen worden ist.

Wir fragen die Bundesregierung:

I. *Zu den Kriterien für die Sammlung von Informationen von Organisationen und Personen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz*

Aus den Berliner Vorgängen ergibt sich, daß mit der Begründung, es gäbe einen Verdacht auf verfassungsfeindliche Bestrebungen oder eine ‚Infiltration der „TAZ" durch Linksextremisten', jahrelang systematisch Mitarbeiter der Zeitung erfaßt und in NADIS gespeichert worden sind.

1. Hat das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) sich der Praxis des Landesamtes Berlin angeschlossen und alle Speicherungen von Personen in NADIS widerrufen, die sich alleine auf den Anfangsverdacht einer „TAZ"-Mitarbeit begründeten?

2. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit das BfV eine Person oder eine Organisation zum „Verdachtsobjekt" erklären kann?

3. Wer entscheidet über solche Einstufung
   a) im Falle von Organisationen und
   b) im Falle von Personen?

   Wird diese Entscheidung schriftlich festgehalten?

4. Leitet das BfV aus einem „Verdachtsfalle", wie z. B. einer ‚Infiltration der „TAZ" durch Linksextremisten', das Recht ab, die in einem solchen Verdachtsobjekt tätigen oder zusammenkommenden Personen als Verdachtsfälle in NADIS zu speichern?

5. Hat das BfV eindeutige Regelungen über die Zeitdauer getroffen, innerhalb der ein Verdachtsfall abgeklärt sein muß, d. h. eine betroffene Person bzw. Organisation entweder offiziell zum Beobachtungsobjekt erklärt werden oder aber die Unterlagen über dieselben vernichtet werden müssen?

6. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit eine Person bzw. Organisation in die Liste der Beobachtungsobjekte des Bundesamtes aufgenommen wird?

7. War die „TAZ" in dieser Liste der Beobachtungsobjekte, und wenn ja, warum und in welchem Zeitraum?

8. Wer entscheidet über die mit der Aufnahme in diese Liste verbundenen Verfassungsfeindlichkeitserklärungen
   a) im Falle von Organisationen und
   b) bei Einzelpersonen?

9. Anhand welcher konkreten Anhaltspunkte stellt das BfV fest, ob
   a) eine linksextremistische verfassungsfeindliche Betätigung einer Person oder Organisation vorliegt, und wie grenzt sie von einer linksradikalen Betätigung ab, die nicht der Beobachtung durch den Verfassungsschutz unterliegt,

b) eine rechtsextremistische verfassungsfeindliche Betätigung einer Person oder Organisation vorliegt, und wie grenzt sie hiervon eine nicht der Beobachtung durch den Verfassungsschutz unterliegende rechtsradikale Betätigung ab (vgl. die Ausführungen von Staatssekretär Neusel im Februar dieses Jahres vor dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages)?

10. Führte die im Jahre 1974 vom BfV vorgenommene Ersetzung des Arbeitsbegriffes Radikalismus durch Extremismus dazu, daß Teile der gesammelten Unterlagen ausgesondert und vernichtet wurden?

II. *Zur Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes durch das BfV*

Das BfV nimmt für sich ein verfassungsrechtlich umstrittenes Recht der Abstimmung und Koordinierung der Tätigkeit der Landes- und Bundesbehörden in Anspruch, das im neuen Entwurf eines BVerfSchG abgesichert werden soll (vgl. allgemeine Begründung zum BVerfSchG-Entwurf, Drucksache 11/4306). In bezug auf die bundesweite Beobachtung der „TAZ" ergeben sich hieraus folgende Fragen:

11. Welche Entscheidungen hat die Tagung der Amtsleiter der Verfassungsschutzämter bzw. der nachgeordneten Abteilungsleiter im Falle der „TAZ" getroffen in bezug auf

a) die Einstufung als Verdachtsfall oder als Beobachtungsobjekt,

b) den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel insbesondere von V-Männern/Frauen?

12. Hat das BfV im Rahmen der von ihm beanspruchten Regelungskompetenz die Voraussetzungen der Speicherung personenbezogener Daten in der Personenzentraldatei von NADIS verbindlich geregelt, oder kann jedes Landesamt nach eigenem Ermessen personenbezogene Daten in der Personenzentraldatei des nachrichtendienstlichen Informationssystems speichern?

13. Auf welche rechtliche Grundlage stützt der Präsident des BfV seine Weigerung, die im Rahmen der Zusammenarbeit entstandenen Niederschriften dem Untersuchungsausschuß des Berliner Abgeordnetenhauses herauszugeben?

III. *Zum Umfang der Sammeltätigkeit im Bereich „Extremismus"*

Die Erkenntnisse des Berliner Untersuchungsausschusses zeigen, daß schon die bloße Vermutung vermeintlicher radikaler bzw. seit 1974 extremistischer Aktivitäten zumindest auf seiten des linken politischen Spektrums zu einer Speicherung in NADIS führen kann. Sie zeigen darüber hinaus, daß nicht nur politische Organisationen im engeren Sinne, sondern auch

Presseorgane im linksalternativen Milieu und der Friedens- und Bürgerrechtsbewegung mit erfaßt werden.

14. Wie viele Personen (bzw. Personendatensätze) sind insgesamt in der Personenzentraldatei von NADIS gespeichert?

15. Wie viele davon entfallen auf Eingaben der Abteilung Rechtsextremismus, wie viele auf Eingaben der Abteilung Linksextremismus?

16. Wie viele Presseorgane sind auf der Liste der Beobachtungsobjekte des BfV? Wie viele davon werden beim BfV dem Bereich des Rechtsextremismus, wie viele dem Bereich des Linksextremismus zugerechnet?

17. Bei wie vielen Presseorganen wurde durch das BfV in den letzten 15 Jahren der Verdacht auf eine linksextremistische Infiltration geprüft? In wie vielen Fällen wurden hierbei die Mitarbeiter dieser Organe in der Personenzentraldatei von NADIS erfaßt?

18. Geschah eine solche Verdachtsprüfung auch bei folgenden Organen, wenn ja, bei welchen:
    - Antimilitarismusinformation,
    - Bürgerrechte und Polizei (CILIP),
    - Kommune,
    - Freibeuter,
    - Geheim
    - Kursbuch,
    - Konkret,
    - links,
    - PROKLA,
    - Pflasterstrand,
    - Graswurzelrevolution,
    - Datenschleuder,
    - Vorgänge,
    - Demokratie und Recht,
    - Blätter für deutsche und internationale Politik?

    a) Wie lange wurden gegebenenfalls über die Verdachtsobjekte Informationen gesammelt? Über welche Verdachtsobjekte werden derzeit noch Informationen gesammelt?

    b) Wie viele Mitarbeiter der Organe wurden hierbei jeweils erfaßt und in die Personenzentraldatei von NADIS eingespeichert?

19. Bei wie vielen Presseorganen wurde in den letzten 15 Jahren der Verdacht auf eine „rechtsextremistische Infiltration" geprüft? In wie vielen Fällen wurden hierbei die Mitarbeiter dieser Organe in der Personenzentraldatei von NADIS erfaßt?

20. Geschah eine solche „Verdachtsprüfung" auch bei folgenden Organen:

- Criticon,
- Frankfurter Allgemeine Zeitung,
- MUT,
- Der Schlesier,
- Spuren und Motive,
- Vertrauliche Mitteilungen für Politik und Wirtschaft,
- Deutscher Informationsdienst,
- Deutsche National- und Soldatenzeitung,
- Deutschland-Magazin,
- Radikal-Informationen des „AFL"?

a) Wie lange wurden gegebenenfalls über die Verdachtsobjekte Informationen gesammelt? Über welche Verdachtsobjekte werden derzeit noch Informationen gesammelt?

b) Wurden hierbei auch Mitarbeiter der Presseorgane erfaßt und in die Personenzentraldatei von NADIS eingespeichert?

21. Wie häufig war die „tageszeitung" als Objekt (nicht als sicherlich wichtige Quelle des Geheimdienstes) Berichtsgegenstand in den Wochenberichten des BfV?

IV. *Zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel im Bereich „Extremismus"*

Die Skandale um das BfV und aktuell auch um das Berliner Landesamt für Verfassungsschutz machen deutlich, daß der Einsatz „nachrichtendienstlicher Mittel" (insbesondere von V-Leuten im Bereich Extremismus) keineswegs auf – nach Meinung der Verfassungsschutzämter – verfassungsfeindliche Bestrebungen – die Beobachtungsobjekte „beschränkt" bleibt, sondern nachrichtendienstliche Mittel bei Verdachtsobjekten Anwendung finden, z. B. zur Erforschung der „Infiltration demokratischer Organisationen".

22. Wer entscheidet innerhalb des BfV über einen Einsatz von V-Leuten im Bereich „Extremismus" (Abteilungs-, Gruppen-, Referatsleiter)?

23. Setzt das BfV selbst zur Abklärung eines Verdachtsobjektes im Bereich Extremismus V-Leute oder andere nachrichtendienstliche Mittel ein?

24. Hat das BfV im Rahmen seiner Kompetenz zur Regelung der Zusammenarbeit versucht, den Einsatz von V-Leuten bei der „Erforschung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen in demokratischen Parteien" und der „extremistischen Infiltration" von Presseorganen einheitlich für die vornehmlich mit der Beschaffung von Informationen befaßten Landesämter auszugestalten?

25. Gibt es eine bundeseinheitliche Regelung? Wenn ja, mit welchem Inhalt?

V. *Zur Weitergabe und Verwendung nachrichtendienstlicher Informationen*

Schon im 2. Untersuchungsausschuß des 10. Deutschen Bundestages wurde deutlich, daß Informationen des BfV gezielt an einzelne Abgeordnete oder auch Presseorgane weitergereicht wurden. Gleiches läßt sich nun auch in Berlin beobachten, wo der – aufgrund einer plötzlichen Vernichtung der Akten nicht mehr zu klärende – Verdacht besteht, daß Informationen des LfV über einen Journalisten der Wochenzeitung „DIE ZEIT", der sich kritisch mit der Korruptionsaffäre in Berlin in den Jahren 1984/85 auseinandersetzte, für persönliche Zwecke eines ehemaligen Senatsmitgliedes benutzt wurden. Darüber hinaus wurde bekannt, daß das LfV einen V-Mann in das Büro der im „Schmücker"-Strafverfahren tätigen Anwälte eingeschleust hat und die dabei gewonnenen Informationen an die Staatsanwaltschaft weitergereicht wurden.

26. Hat der Bundesminister des Innern aus der Reihe von „Indiskretionierungen" von „Erkenntnissen" des Amtes, wie sie im 2. Untersuchungsausschuß im Falle des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger bekannt wurden, Konsequenzen gezogen, und wenn ja, welche?

27. Schließt das BfV für seinen Tätigkeitsbereich aus, daß Erkenntnisse, die bei der nachrichtendienstlichen Ausforschung von Rechtsanwälten bekannt wurden, der Bundesanwaltschaft für Verfahren zur Verfügung gestellt wurden, in denen der Ausgeforschte als Verteidiger tätig war?

28. Auf welche Weise wird im BfV sichergestellt, daß die im Rahmen von G-10-Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse nicht für außerhalb des § 2 G-10-Gesetz liegende Zwecke genutzt werden, wie z. B. für die Sammlung von Unterlagen über „verfassungsfeindliche Bestrebungen"?

VI. *Zur rechtlichen Beurteilung der Ausforschung von Presseorganen und Verteidigern*

29. Hält die Bundesregierung einen Einsatz von V-Leuten zur Gewinnung von Informationen über Presseorgane und ihre Mitarbeiter für vereinbar mit Artikel 5 GG, und wenn ja, unter welchen Bedingungen?

30. Schließt die Schwere des mit dem Einsatz von V-Leuten zwangsläufig verbundenen Eingriffs in das geschützte Redaktionsgeheimnis eine solche Maßnahme bei der Abklärung eines „Verdachtsobjektes" im Bereich „Extremismus" auf jeden Fall aus?

31. Hält die Bundesregierung den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gegenüber Rechtsanwälten mit dem Ziel für zulässig, dadurch Erkenntnisse für bestimmte Strafverfahren zu gewinnen, in denen der Ausgeforschte verteidigt?

32. Hält die Bundesregierung die Weitergabe von Erkenntnissen an die Staatsanwaltschaften für zulässig, die im Zuge der

Ausforschung eines Rechtsanwaltes als Randerkenntnisse über die von ihm betreuten Verfahren gewonnen werden?

VII. *Zur Beurteilung der Neuregelung des BVerfSchG im Lichte der nachrichtendienstlichen Praxis*

33. Welche Einschränkungen sieht der vorgelegte Entwurf des BVerfSchG in den §§ 6 und 8 für die Erfassung und Speicherung von Personen in den Akten und in der Personenzentraldatei von NADIS vor, die – wie etwa die Mitarbeiter der „TAZ" – im Zuge einer Verdachtsprüfung erfaßt werden?

34. Welche Begrenzungen für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gegenüber Personen und Objekten, die nicht in der Liste der Beobachtungsobjekte erfaßt sind, sieht der neue Gesetzentwurf vor?

35. In welcher Weise begrenzt der Entwurf die Weitergabe von Informationen des BfV an andere Behörden?

Bonn, den 1. Juni 1989

Such
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333